

Valitas Check

Wusset Ihr, dass Ihr Eure Vorsorge in der 2. Säule (BVG) bei der bisherigen Pensionskasse weiterversichern könnt, wenn Euer Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und Ihr in dem Zeitpunkt über 58 Jahre alt seid? Bei manchen Pensionskassen ist das sogar ab 55 möglich. Eine Weiterversicherungspflicht besteht aber nicht. Wenn Ihr Eure Versicherung beibehalten wollt, müsst Ihr so bald wie möglich nach Erhalt der Kündigung aktiv werden und die Weiterführung der Versicherung bei Eurer Pensionskasse beantragen. Die Anmeldefristen unterscheiden sich je nach Pensionskasse.

Bei der Anmeldung müsst Ihr Euch entscheiden, ob Ihr die gesamte Vorsorge weiterführen möchtet – also die Risiken Invalidität und Tod versichern sowie den Sparprozess fortsetzen – oder ob Ihr nur den Risikoschutz beibehalten wollt. Die Weiterversicherung erfolgt auf der Grundlage des bisherigen Lohns und des bisherigen Vorsorgeplans. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beiträge.

Dies bedeutet, dass Ihr bei der Weiterversicherung Eure eigenen Beiträge wie auch die Beiträge des ehemaligen Arbeitgebers übernehmen müsst. Das klingt zunächst mal nach viel, aber es will gut überlegt sein. Denn bei einer Fortführung des Sparprozesses baut Ihr nicht nur Eure Altersvorsorge weiter auf und erhaltet eine Verzinsung auf dem Sparkapital. Ihr könnt auch Eure Beiträge von den Steuern in Abzug bringen.



Für weitere, detailliertere Informationen wendet Euch bitte an Eure Kontaktperson bei Eurer Pensionskasse, die gerne die Möglichkeiten der Weiterversicherung mit Euch bespricht. Die Kontaktdaten findet Ihr auf Eurem Vorsorgeausweis.

Quellen

1. [BVG-Gesetz, Art. 47a](#)
2. [Vorsorgereglement Valitas INDEPENDA, Art. 61, S. 35-38](#)
3. [Valitas Merkblatt – Freiwillige Weiterversicherung Art. 47a](#)
4. [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#)
5. [Auch an einen möglichen Steuerabzug denken](#) (M. Spieler, TA)